



UVNord Postfach 9 10 24758 Rendsburg

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,  
Arbeit, Technologie und Tourismus  
des Landes Schleswig-Holstein  
Frau Gabriele Tahal  
Leiterin der Abteilung Arbeit, Zentrale Dienste  
Düsternbrooker Weg 94  
24105 Kiel

per E-Mail: [britta.eickstaedt@wimi.landsh.de](mailto:britta.eickstaedt@wimi.landsh.de)

Vereinigung der Unternehmensverbände  
in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

BDI-Landesvertretung Schleswig-Holstein

Hauptgeschäftsführer  
Michael Thomas Fröhlich

Telefon 04331 1420-43  
Telefax 04331 1420-50  
E-Mail [froehlich@uvnord.de](mailto:froehlich@uvnord.de)

Rendsburg, 22.02.2018  
Fr./Ks.

## Stellungnahme von UVNord

### Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Landesmindestlohns

Gesetzesentwurf der Landesregierung  
Drucksache 19/#N!#

---

Sehr geehrte Frau Tahal,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Schreiben vom 9. Januar des Jahres in dem Sie uns zu dem vorgenannten Themenkomplex Gelegenheit geben Stellung zu nehmen.

Vor dem Hintergrund der Bedeutung des Themas haben wir alle 90 UVNord angeschlossenen Mitgliedsverbände in die innerverbandliche Anhörung einbezogen. Diese Verbände betreuen heute rund 45.000 Mitgliedsunternehmen in Schleswig-Holstein und Hamburg in denen mehr als 1,6 Mio. Menschen sozialversicherungspflichtige Beschäftigung finden.

Dieses vorangeschickt, teilen wir Ihnen mit, dass wir den Entwurf vollständig mittragen.

Wie der Landesregierung und Ihrem Hause bekannt ist, setzen wir uns thematisch hierfür seit langem ein. Seit dem 1. Januar 2015 ist ein bundesgesetzlicher Mindestlohn wirksam. Dieser beträgt derzeit brutto 8,84 Euro. Im Übrigen ermöglicht das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz) allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn, den sie selbst geltend machen können. Zum einen ist das Mindestlohngesetz des Bundes damit weitgehender als jedes

landesrechtliche Mittel. Die nächste Anpassung der Höhe des Bundesmindestlohns soll zum 1. Januar 2019 erfolgen. Durch die Einführung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns und dessen weiteren Erhöhungen ist ein für Schleswig-Holstein geltender Landesmindestlohn vollständig entbehrlich.

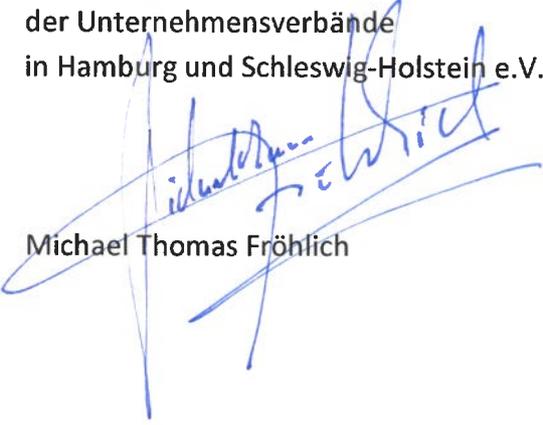
Mit diesen Ausführungen wollen wir nicht verhehlen, dass wir auch den Mindestlohn auf Bundesebene als einen nicht unerheblichen Eingriff in die Tarifautonomie werten. Unabhängig dieser Frage sind die Ausführungen in dem beigefügten Entwurf vollständig richtig und die Lösung unter B. im Hinblick auf das Problem gut abgefasst. Durch die Entbehrlichkeit des Landesmindestlohns sollten daher das Landesmindestlohngesetz nebst aller Nebenbestimmungen in Zuwendungsbescheiden aufgehoben werden.

Wir sind den Verfassern des Gesetzentwurfes sehr dankbar und tragen den Entwurf als solchen und die Begründung in jeder Hinsicht mit.

Vor diesem Hintergrund bitten wir dem Verfahren Fortgang zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

UVNord – Vereinigung  
der Unternehmensverbände  
in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.



Michael Thomas Fröhlich